

## Ausführungsverordnung

vom 10. Oktober 2006

Inkrafttreten:

15.10.2006

### **zur Verordnung des Bundesrats über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest**

---

#### *Der Kantonstierarzt*

gestützt auf das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1966;

gestützt auf die Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 29. September 2006 über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest;

gestützt auf die Verordnung des BVET vom 29. September 2006 über die Festlegung der Gebiete mit erhöhtem Risiko für die Einschleppung der Klassischen Geflügelpest;

gestützt auf Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

gestützt auf Artikel 12 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VER);

gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1996 über die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen (der Verantwortliche) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 28. September 2004;

in Erwägung:

Am 28. September 2006 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um das Auftreten der Vogelgrippe in der Schweiz zu verhindern.

Mit diesen Massnahmen, namentlich der Festlegung der Gebiete mit erhöhtem Risiko, dem Verbot der Freilandhaltung von Geflügel in diesen Gebieten und der obligatorischen Registrierung von Geflügelhaltungen, soll einerseits der Kontakt zu Wildvögeln und somit die Einschleppung der Klassischen Geflügelpest in die schweizerische Hausgeflügelpopulation verhindert und andererseits ein rasches Eingreifen ermöglicht werden für den Fall, dass die Tierseuche an einem bestimmten Ort auftritt.

*beschliesst:*

**Art. 1** Meldepflicht zur Erfassung aller Geflügelhaltungen

<sup>1</sup> Wer eine Tierhaltung mit Hausgeflügel betreibt oder übernimmt, muss dies innert 5 Tagen dem Veterinäramt über den Verantwortlichen seines Gebiets melden.

<sup>2</sup> Ein vorgedrucktes Erhebungsformular kann beim Verantwortlichen oder bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden. In diesem Formular muss namentlich die genaue Anzahl Tiere des Geflügelbestands am 13. Oktober 2006 eingetragen werden.

<sup>3</sup> Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an den Verantwortlichen oder an die Gemeindeschreiberei zuhanden des Verantwortlichen retourniert werden.

<sup>4</sup> Ausgenommen von der Meldepflicht sind Geflügelhalter die ihren Geflügelbestand:

- a) im Rahmen der Tierdatenerhebung 2005 dem Amt für Landwirtschaft gemeldet haben;
- b) im Rahmen der im Frühjahr 2006 verhängten Stallpflicht dem Veterinäramt über den Verantwortlichen ihres Gebietes gemeldet haben.

**Art. 2** Betroffene und nicht betroffene Arten

<sup>1</sup> Als Geflügel gelten Hühner, Truten, Perlhühner, Rebhühner, Pfauen, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Strausse, Emus und Nandus.

<sup>2</sup> Tauben, Kanarienvögel, Sittiche, Papageien, Greifvögel, Pinguine und Flamingos sind nicht betroffen.

**Art. 3** Definition der Risikogebiete

<sup>1</sup> Als Risikogebiete, wo die Wahrscheinlichkeit sehr gross ist, dass Wasservögel Kontakt mit Hausgeflügel haben, gelten die Uferstreifen der Gewässer und Gewässerabschnitte von 1 Kilometer Breite, in denen sich mindestens 1 % aller in der Schweiz überwinternden Wasservögel aufhalten.

<sup>2</sup> Im Kanton gelten die Ufer des Neuenburgersees und des Murtensees sowie der Broye-Kanal als Risikogebiet. Sie umfassen folgende Gemeinden:

- Neuenburgersee: Cheyres, Châbles, Font, Estavayer-le-Lac, Vernay, Gletterens, Delley-Portalban;
- Murtensee: Haut-Vully, Bas-Vully, Galmiz, Muntelier, Murten, Meyriez, Greng;
- Broye-Kanal: Haut-Vully, Bas-Vully.

**Art. 4** Massnahmen in den Risikogebieten

<sup>1</sup> Hausgeflügel darf nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. Das Geflügel darf nicht mit Regenwasser getränkt werden.

<sup>2</sup> Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.

**Art. 5** Ausnahmen von der Stallpflicht

<sup>1</sup> Wenn die bestehenden Haltungsverhältnisse eine Einstallung der Schwimm- und Laufvögel nicht erlauben, kann in Einzelfällen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung ist mit einem vorgedruckten Formular an das Veterinäramt zu richten. Diese Formulare können beim Verantwortlichen oder bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Gesuchsformulare müssen vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet werden.

<sup>4</sup> Die Schwimm- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Geflügel gehalten werden. Die Futter- und Tränkestellen müssen so eingerichtet sein, dass diese nicht für Wildvögel zugänglich sind; zum Tränken darf kein Regenwasser verwendet werden.

<sup>5</sup> Der Geflügelhalter, der um eine Ausnahmegewilligung von der Pflicht zur Haltung in einem geschlossenen Raum ersucht, muss sich ausdrücklich verpflichten, eine tierärztliche Überwachung seines Bestandes zu akzeptieren. Während der Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung müssen zwei tierärztliche Untersuchungen und Probeentnahmen im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführt werden. Die Kosten für den Tierarzt gehen zu Lasten des Tierhalters, das Veterinäramt übernimmt die Laboranalysen.

**Art. 6** Kontrollen

Die Verantwortlichen oder andere vom Kantonstierarzt bezeichnete Organe der Tierseuchenpolizei sind zuständig, die Einhaltung der angeordneten Massnahmen zu kontrollieren.

**Art. 7** Wildvögel

<sup>1</sup> Jedes Auffinden von mehreren toten Wildvögeln in einem eingeschränkten Umkreis muss unverzüglich der Polizei oder dem Wildhüter gemeldet werden.

<sup>2</sup> Während der ordentlichen Jagdperiode wird das um den Neuenburgersee erlegte Wasserwild (Reiherenten, Tafelenten, Stockenten) aktiv überwacht. Die Jäger müssen die erlegten Vögel dem zuständigen Wildhüter melden, der die verlangten Probeentnahmen organisiert und ausführt.

**Art. 8** Direktzahlungen

Die Beiträge nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 dürfen nicht gekürzt oder verweigert werden, wenn Geflügel aufgrund der Anordnung des Kantonstierarztes nach Artikel 4 nicht ins Freie gelassen wird.

**Art. 9** Kennzeichnung von Geflügelprodukten aus Risikogebieten

<sup>1</sup> Die Produkte von Hausgeflügel, das in einem Risikogebiet statt auf der Weide in einem geschlossenen Aussenklimabereich mit einer dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten wird, dürfen als Freilandprodukte bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Kennzeichnung von Geflügelprodukten aus Risikogebieten nach den massgebenden Vorschriften der Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung.

**Art. 10** Bekämpfungsmassnahmen

Im Falle einer Änderung der epidemiologischen Situation kann der Kantonstierarzt gemäss den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 Bekämpfungsmassnahmen gegen die Vogelgrippe anordnen.

**Art. 11** Verstösse

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, untersteht Artikel 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2007.

**Art. 13** Veröffentlichung

Diese Verordnung wird wie folgt veröffentlicht:

- a) Hinterlegung einer Kopie des Erlasses auf den Oberämtern und bei den Gemeinden;
- b) öffentlicher Anschlag;

- c) Versand einer Kopie des Erlasses an die Amtstierärzte und die Verantwortlichen;
- d) Erscheinen im Amtsblatt und in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg;
- e) Mitteilung an die Medien.

Der Kantonstierarzt: F. Loup